

Anlage zur Verbandsklage (Abhilfeklage) gegen
die SSS-Software Special Service GmbH und
den Geschäftsführer Herrn Günter Darr

wegen Zahlung

Es wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

1.

a)

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
die die Internetseite der Beklagten zu 1) unter www.service-rundfunkbeitrag.de
genutzt und in diesem Zusammenhang eine Bestellung getätigt haben und
die das für die Bestellung von der Beklagten zu 1) verlangte Entgelt für die Nutzung der
Internetseite und/oder hierauf berechnete Zinsen und/oder etwaige Mahn- und/oder
Inkassokosten an die Beklagte zu 1) und/oder an von der Beklagten zu 1) mit der
Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlt haben,

einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an die Beklagte zu 1)
und/oder an mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlten Beträge
(Entgelte, Zinsen, Mahnkosten, Inkassokosten).

b)

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, an die unter Ziffer 1. a)
genannten Verbraucher:innen auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume
bestimmen sich wie folgt:

aa)

Die Beklagten zahlen die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag.

bb)

Hilfsweise: Auf die bis zur Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab
Klageerhebung und auf die ab Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem
auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

ccc)

Hilfshilfsweise: Auf die bis zur Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge
sind die Zinsen ab Anmeldung zum Verbandsklageregister und auf die ab Anmeldung
zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige
Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

2. Hilfsweise:

Der Kläger beantragt hilfsweise zum Antrag zu Ziffer 1), wie folgt zu erkennen:

a)

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen

die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
die die Internetseite der Beklagten zu 1) unter www.service-rundfunkbeitrag.de genutzt und in diesem Zusammenhang bis zum 27. Juni 2024 eine Bestellung getätigt haben und

die das von der Beklagten zu 1) im Rahmen dieses Vertrages berechnete Entgelt an die Beklagte zu 1) und/oder hierauf berechnete Zinsen und/oder etwaige Mahn- und/oder Inkassokosten an die Beklagte zu 1) und/oder an von der Beklagten zu 1) mit der Forderungseinzahlung beauftragte Dritte gezahlt haben,

einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an die Beklagte zu 1) und/oder an mit der Forderungseinzahlung beauftragte Dritte gezahlten Beträge (Entgelte, Zinsen, Mahnkosten, Inkassokosten).

b)

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, an die unter Ziffer 2. a) genannten Verbraucher:innen auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume bestimmen sich wie folgt:

aa)

Die Beklagten zahlen die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag.

bb)

Hilfsweise: Auf die bis zur Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab Klageerhebung und auf die ab Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

cc)

Hilfshilfsweise: Auf die bis zur Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab Anmeldung zum Verbandsklageregister und auf die ab Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

3. Hilfshilfsweise:

Der Kläger beantragt hilfsweise zum Antrag zu Ziffer 2), wie folgt zu erkennen:

a)

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
die die Internetseite der Beklagten zu 1) unter www.service-rundfunkbeitrag.de genutzt und in diesem Zusammenhang bis zum 27. Juni 2024 eine Bestellung getätigt haben,

die für den im Zusammenhang mit dieser Bestellung geschlossenen Vertrag innerhalb von 12 Monaten und 14 Tagen seit Vertragsschluss den Widerruf erklärt haben,
denen gegenüber die Beklagte zu 1) den Widerruf zurückgewiesen hat und

die das von der Beklagten zu 1) im Rahmen dieses Vertrages berechnete Entgelt an die Beklagte zu 1) und/oder hierauf berechnete Zinsen und/oder etwaige Mahn- und/oder Inkassokosten nach Widerruf des Vertrags an die Beklagte zu 1) und/oder an von der Beklagten zu 1) mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlt haben,

aa)

einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an die Beklagte zu 1) und/oder an mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlten Beträge (Entgelte und/oder nach Widerruf gezahlte Zinsen, Mahnkosten, Inkassokosten).

bb)

auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume bestimmen sich wie folgt:

aaa)

Für gezahlte Entgelte: Die Beklagten zahlen die Zinsen, soweit die Zahlungen durch die unter Ziffer 3. a) genannten Verbraucher:innen jeweils vor Widerruf des Vertrages erfolgt sind, jeweils ab dem 15. Tag ab Zugang der jeweiligen Widerrufserklärung. Soweit Zahlungen durch die unter Ziffer 3. a) genannten Verbraucher:innen jeweils nach Widerruf des Vertrags erfolgt sind, zahlen die Beklagten die Zinsen jeweils ab dem auf die jeweilige Zahlung durch die unter Ziffer 3. a) genannten Verbraucher:innen folgenden Tag, wenn die jeweilige Zahlung durch die unter Ziffer 3. a) genannten Verbraucher:innen später als 14 Tage ab Zugang der jeweiligen Widerrufserklärung erfolgt ist. Ist in einem solchen Fall die jeweilige Zahlung durch die unter Ziffer 3. a) genannten Verbraucher:innen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung erfolgt, zahlen die Beklagten die Zinsen jeweils ab dem 15. Tag ab Zugang der jeweiligen Widerrufserklärung.

bbb)

Für nach Widerruf gezahlte Zinsen und/oder etwaige Mahn- und/oder Inkassokosten:

(1)

Die Beklagten zahlen die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag.

(2)

Hilfsweise: Auf die bis zur Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab Klageerhebung und auf die ab Klageerhebung gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

(3)

Hilfshilfsweise: Auf die bis zur Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab Anmeldung zum Verbandsklageregister und auf die ab Anmeldung zum Verbandsklageregister gezahlten Beträge sind die Zinsen ab dem auf die jeweilige Zahlung folgenden Tag zu zahlen.

b)

Die Beklagte zu 1) wird darüber hinaus verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
die die Internetseite der Beklagten zu 1) unter www.service-rundfunkbeitrag.de genutzt und in diesem Zusammenhang bis zum 27. Juni 2024 eine Bestellung getätigt haben,

die für den im Zusammenhang mit dieser Bestellung geschlossenen Vertrag innerhalb von 12 Monaten und 14 Tagen seit Vertragsschluss den Widerruf erklärt haben,

denen gegenüber die Beklagte zu 1) den Widerruf nicht ausdrücklich zurückgewiesen hat und

die das von der Beklagten zu 1) im Rahmen dieses Vertrages berechnete Entgelt an die Beklagte zu 1) und/oder an mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlt haben,

aa)

einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an die Beklagte zu 1) und/oder an mit der Forderungseinziehung beauftragte Dritte gezahlten Entgelte.

bb)

auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume bestimmen sich wie folgt: Die Beklagte zu 1) zahlt die Zinsen, soweit die Zahlungen durch die unter Ziffer 3. b) genannten Verbraucher:innen jeweils vor Widerruf des Vertrages erfolgt sind, jeweils ab dem 15. Tag ab Zugang der jeweiligen Widerrufserklärung. Soweit Zahlungen durch die unter Ziffer 3. b) genannten Verbraucher:innen jeweils nach Widerruf des Vertrags erfolgt sind, zahlt die Beklagte zu 1) die Zinsen jeweils ab dem auf die jeweilige Zahlung durch die unter Ziffer 3. b) genannten Verbraucher:innen folgenden Tag, wenn die jeweilige Zahlung durch die unter Ziffer 3. b) genannten Verbraucher:innen später als 14 Tage ab Zugang der jeweiligen Widerrufserklärung erfolgt ist. Ist in einem solchen Fall die jeweilige Zahlung durch die unter Ziffer 3. b) genannten Verbraucher:innen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung erfolgt, zahlt die Beklagte zu 1) die Zinsen jeweils ab dem 15. Tag ab Zugang der jeweiligen Widerrufserklärung.

[++++ Beginn: Text ergänzt mit Bekanntmachung vom 20.08.2025 +++++]

Der Kläger stellt die Hilfsanträge unter Ziffer 3. a) und 3. b) der Klageanträge mit der Maßgabe, dass die jeweils betroffenen Verbraucher:innen die Internetseite der Beklagten zu 1) unter www.service-rundfunkbeitrag.de genutzt und bis zum 19. Juni 2024 eine Bestellung getätigt haben.

[++++ Ende Text ergänzt mit Bekanntmachung vom 20.08.2025 +++++]

4.

Die Zahlung der auszuurteilenden Beträge erfolgt zu Händen des vom Gericht für das Umsetzungsverfahren zu bestellenden Sachwalters (§§ 18 Abs. 2, 23 VDuG) in Form eines kollektiven Gesamtbetrages.

Merkmale, nach denen sich die Gleichartigkeit der von Verbrauchern geltend gemachten Ansprüche bestimmt

Zum Hauptantrag:

Es handelt sich um Rückzahlungsansprüche aufgrund rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen bzw. Ansprüche auf Ersatz des durch diese Zahlungen eingetretenen Schadens. Die Ansprüche beruhen auf der Verwendung einer Gruppe vergleichbarer Formulare durch die Beklagte zu 1), die jeweils einem wirksamen Vertragsschluss entgegensteht und damit zu Rückforderungsansprüchen der Verbraucher führt bzw. die Entstehung entsprechender Schadensersatzansprüche zur Folge hat.

Zum Hilfsantrag:

Es handelt sich um Rückzahlungsansprüche aufgrund von fristgemäß zugegangenen Widerrufserklärungen, die auf einer Reihe im wesentlichen gleicher Sachverhalte beruhen. Die entsprechenden Schadensersatzansprüche beruhen auf der irreführenden Behauptung, dass ein Widerrufsrecht der Betroffenen Verbraucher und Verbraucherinnen nicht bestehe.